

**Vertrag über die Durchführung
des Infrastrukturvorhabens
„Geländeerschließung und räumliche Optimierung Technikmuseum Hugo Junkers
Dessau“**

Zwischen: **Stadt Dessau-Roßlau**

Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn **Peter Kuras**

- nachstehend Stadt genannt -

und: **Förderverein
Technikmuseum „Hugo Junkers“ Dessau e.V.**

Kühnauer Straße 161 A
06846 Dessau-Roßlau
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn **Gerd Fucke**

- nachstehend Förderverein genannt -

Präambel

Das Technikmuseum „Hugo Junkers“ Dessau als museale Einrichtung gehört zur touristischen Infrastruktur der Stadt Dessau-Roßlau.

Um das Technikmuseum „Hugo Junkers“ zukunftsfähig aufzustellen, soll dieses konzeptionell neu ausgerichtet werden. In Anlehnung dessen werden sowohl die Außenanlagen neu gestaltet, als auch die Ausstellungshalle entsprechend der Neukonzeption räumlich optimiert.

Für die Umsetzung der Maßnahme werden Fördermittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) in Anspruch genommen.

Bestandteile des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), der Koordinierungsrahmen zur Gemeinschaftsaufgabe vom 11.08.2009 sowie die im Bescheid enthaltenen projektbezogenen Bestimmungen und Auflagen des Fördermittelgebers. Der Bewilligung liegen die Projektbeschreibung (.....) und der darauf basierende projektspezifische GRW-Fördermittelantrag sowie die Beschlüsse der Stadt Dessau-Roßlau zur Realisierung der Infrastrukturmaßnahme (.....) zu Grunde.

Weiterhin soll mit diesem Vertrag die Aufgabenabgrenzung sowie die Verpflichtungen zwischen den Vertragsparteien zur Vorbereitung und Durchführung des Infrastrukturvorhabens geregelt sowie die Einhaltung der förderrechtlichen Bedingungen sichergestellt werden.

Im Hinblick auf die Projektumsetzung durch die Stadt sowie die Betreuung des Technikmuseums „Hugo Junkers“ Dessau durch den Förderverein wird nachfolgender Vertrag geschlossen.

§ 1

Eigentumsverhältnisse

- (1) Die Grundstücke Flur 6, Flurstück 862/7, 862/16, 862/18, 1021 der Gemarkung Kleinkühnau befinden sich im Eigentum des Fördervereines Technikmuseum „Hugo Junkers“ Dessau e.V.
Auf diesen Grundstücken befinden sich das Museumsgebäude, der historische Windkanal sowie ein kleines weiteres Gebäude (sh. Anlage).
- (2) Für die Grundstücke Flur 6, Flurstück 1079, 1080, 1084 der Gemarkung Kleinkühnau hat der Förderverein, mit Besitzübergabe am 01.01.2011, ein Erbbaurecht mit der Stadt Dessau-Roßlau über einen Zeitraum von 33 Jahren bestellt (sh. Anlage).

§ 2

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Umsetzung des Projektes „Geländeerschließung und räumliche Optimierung des Technikmuseums Hugo Junkers Dessau“.
- (2) Der Förderverein überträgt, für den Zeitraum der Durchführung der Baumaßnahme, die Vorbereitung und Durchführung des Infrastrukturvorhabens an die Stadt. Der Förderverein stellt der Stadt die unter § 1 aufgeführten Grundstücke zur Verfügung. Die Stadt verpflichtet sich zur Ausführung der Maßnahme entsprechend der in der Anlage beigefügten Projektbeschreibung.
- (3) Der Förderverein sichert eine dem Förderziel und dem Förderzweck entsprechende Nutzung als solche auf eine Dauer von mindestens 15 Jahre nach Vorhabenabschluss zu. Der Förderverein stellt insbesondere sicher, dass:
 - die Förderziele der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) für einen Zweckbindungszeitraum von mindestens 15 Jahre gewahrt bleiben,
 - dem Förderverein ausreichend Einfluss auf die Ausgestaltung des Projektes eingeräumt wird,
 - ein diskriminierungsfreier Zugang zum „Technikmuseum Hugo Junkers Dessau“ gewährleistet wird.

§ 3

Aufgabenverteilung zwischen Projektträger und Projektpartner

- (1) Der Förderverein überträgt an die Stadt die Vorbereitung und bautechnische Realisierung der Maßnahme zur „Geländeerschließung und räumlichen Optimierung des Technikmuseums Hugo Junkers Dessau“. Die Stadt stellt die ordnungsgemäße Durchführung des Infrastrukturvorhabens gemäß den Anlagen dieses Vertrages sicher.
- (2) Die Betreuung des Technikmuseums „Hugo Junkers“ Dessau erfolgt durch den Förderverein. Durch den Förderverein wurde eine Betreiberkonzeption (sh. Anlage ...) erstellt. Die Betreiberkonzeption wurde durch den Museumsverband befürwortet.
- (3) Weiterhin übernimmt mit Projektbeginn der Förderverein sämtliche Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten für die Infrastruktureinheit sowie der davon betroffenen Flächen im Rahmen des Selbstversicherungsschutzes. Der Förderverein stellt die Stadt von diesen Pflichten sowie von haftungsrechtlichen Ansprüchen, die sich aus etwaigen Verstößen gegen diese ergeben könnten frei.

- (4) Die Stadt handelt bei der Durchführung der mit diesem Vertrag festgelegten Maßnahmen im eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung. Dementsprechend fungiert die Stadt als Bauherr und trägt die vollumfängliche Entscheidungsbefugnis im Rahmen des Verantwortungsbereiches.
- (5) Die Stadt berät den Förderverein im Hinblick auf dessen museale Tätigkeiten.
- (6) Für die Neuausrichtung des Technikmuseums „Hugo Junkers“ bedarf es einer hauptamtlichen Leitung und kuratorischen Betreuung durch eine Person mit wissenschaftlicher Ausbildung. Zur Sicherstellung dieser erfolgt durch die Stadt ab dem Jahr 2018 ein Zuschuss.
- (7) Die Stadt wird Mitglied im Vorstand des Fördervereines Technikmuseum „Hugo Junkers“ Dessau e.V..
- (8) Eine gegenseitige Kostenerstattung für sich aus diesem Vertrag ergebende Aufwendungen und Leistungen des jeweiligen Vertragspartners wird ausgeschlossen. Die Vertragsparteien stellen sich gegenseitig von einer Geltendmachung von sich hieraus ergebenden Ansprüchen und Forderungen frei. Unter der genannten Voraussetzung ist es den Vertragsparteien jedoch unbenommen, zusätzlich begleitende, koordinierende und unterstützende Leistungen zur Beförderung des Projekterfolges in Eigenleistung zu erbringen.

§ 4

Finanzierung

- (1) Das Infrastrukturvorhaben „Geländeerschließung und räumliche Optimierung Technikmuseum Hugo Junkers Dessau“ wird aus Fördermitteln der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sowie Eigenmitteln der Stadt finanziert.
- (2) Die im Zuwendungsbescheid bestätigten förderfähigen Investitionsaufwendungen werden als Maximalbeträge festgesetzt und von den Vertragsparteien als verbindliche Kostenobergrenze anerkannt. Darüber hinaus gehende Kosten werden unabhängig von deren Förderfähigkeit beziehungsweise Anerkennung seitens des Fördermittelgebers durch den Förderverein getragen.
- (3) Zur Kontrolle des Projektfortschrittes sind regelmäßige Projektbesprechungen zwischen den Vertragsparteien und ausführenden Unternehmen durchzuführen mit dem Ziel, die fristgerechte sowie zuwendungskonforme Durchführung des Infrastrukturvorhabens sicherzustellen.

§ 5

Fristen und Termine

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, die Infrastruktureinrichtung auf der Grundlage der bestätigten Planungen innerhalb des per Zuwendungsbescheid festgesetzten Investitionszeitraumes fertig zu stellen.
- (2) Eine Verlängerung des Investitionszeitraumes ist nur mit Zustimmung des Fördermittelgebers auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel möglich und ist dem Förderverein unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Baudurchführung, Abnahme und Gewährleistung

- (1) Die bauliche Umsetzung der Maßnahme erfolgt, bedingt durch die Investition im Rahmen des laufenden Museumsbetriebes, in einzelnen Bauabschnitten.
- (2) Die Bauabschnitte werden zwischen den Vertragsparteien zielgerichtet abgestimmt. Der Förderverein stellt die ungehinderte Baufreiheit innerhalb der Bauabschnitte sicher.
- (3) Die technische Ausführung des Infrastrukturvorhabens hat auf der Grundlage der geltenden DIN-Normen und den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Dies ist durch die Stadt sicherzustellen.
- (4) Das Ergebnis der Maßnahme ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer angemessenen Frist, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, in Verantwortung der Stadt durch den jeweiligen externen Auftragnehmer zu beseitigen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke im Sinne des Vereines zu verwenden hat.
- (6) Der Förderverein überwacht die Einhaltung der Gewährleistungsfristen entsprechend den gesetzlichen Regelungen.
- (7) Die Stadt tritt die gegenüber den bauausführenden Bauhandwerkern, Ingenieuren und Architekten zustehenden Gewährleistungsansprüche, seien sie bekannt oder unbekannt, gegenwärtig oder künftig, an den Förderverein ab, der die Abtretung annimmt. Für das Bestehen und die Durchsetzbarkeit dieser Ansprüche wird von der Stadt keine Gewähr übernommen.
- (9) Die Stadt verpflichtet sich, dem Förderverein eine Liste der am Bau beteiligten Bauhandwerker, Ingenieure und Architekten sowie sämtliche vorhandene den Bau betreffende inhaltliche wie technische Dokumentationen (Pläne, technische Anforderungen etc.) zu den im Projekt beinhalteten Maßnahmen zu übergeben.
- (10) Der Förderverein haftet nicht für die Ansprüche der bauausführenden Unternehmen, Architekten und Ingenieure, gleichgültig ob sie im Prozess (klagend oder widerklagend) oder außerprozessual, unmittelbar oder über ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden. Werden derartige Ansprüche geltend gemacht, wird der Förderverein die Stadt hierüber unverzüglich informieren. Werden derartige Ansprüche außerprozessual oder gerichtlich im Wege der Aufrechnung oder als Zurückbehaltungsrecht gegenüber den abgetretenen Gewährleistungsansprüchen des Fördervereines geltend gemacht, wird die Stadt den geltend gemachten Anspruch unmittelbar abgelden oder den Förderverein freistellen, soweit der Anspruch von der Stadt anerkannt wird. Andernfalls werden die Stadt und der Förderverein sich gegen derartige Ansprüche verteidigen. Eine Ablösung oder Freistellung des Fördervereines erfolgt in diesem Fall, wenn derartige Ansprüche in einem gerichtlichen Verfahren durch Urteil festgestellt worden sind und die Prozessführung in Abstimmung mit der Stadt erfolgt ist. Im Fall des Abschlusses eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs über derartige Ansprüche erfolgt eine Freistellung oder Ablösung der Ansprüche durch die Stadt, soweit sie zuvor dem Abschluss des Vergleichs zugestimmt hat. Ist die Stadt zur Ablösung oder Freistellung der in Rede stehenden Ansprüche aufgrund gerichtlichen Urteils oder aufgrund von Vergleich verpflichtet, trägt die Stadt die hierdurch veranlassten Kosten der Rechtsverteidigung.

§ 7

Eigentumsübertragung, Nutzungsbindung und Wertabschöpfung

- (1) Mit Fertigstellung der Infrastruktureinrichtung „Geländeerschließung und räumliche Optimierung des Technikmuseums Hugo Junkers Dessau“ geht der Inhalt der Maßnahme an den Förderverein über soweit dies nicht bereits auf der Grundlage der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches im Rahmen der baulichen Herstellung erfolgt ist. Dies erfolgt in Form eines entsprechenden Übergabeprotokolls, welches von beiden Parteien unterzeichnet wird.
- (2) Durch den Förderverein werden ab diesem Zeitpunkt sämtliche mit der Unterhaltung und Instandsetzung der Infrastruktureinheit verbundenen Kosten übernommen.
- (3) Weiterhin stellt der Förderverein ab diesem Zeitpunkt für die Dauer des Zweckbindungszeitraumes von 15 Jahren die zweckentsprechende und diskriminierungsfreie Nutzung des „Technikmuseums Hugo Junkers Dessau“ als Basiseinrichtung der touristischen Infrastruktur sicher.
- (4) Der Förderverein verpflichtet sich, die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides zur Wertabschöpfung und Restwertermittlung zu erfüllen.

§ 8

Vertragsbestandteile

- (1) Der projektspezifische Zuwendungsbescheid der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vom entsprechend der Anlage sowie jeder weitere projektbezogene Änderungsbescheid ist beziehungsweise wird Vertragsbestandteil. Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit sowie zur Einhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich insbesondere zur Unterlassung von Maßnahmen, welche dem Sinn und Zweck des Zuwendungsbescheides entgegenstehen oder gegen darin enthaltene Auflagen und Nebenbestimmungen verstoßen könnten. Ebenso werden die Anlagen und Vertragsbestandteil.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag wird mit Unterzeichnung wirksam.
- (2) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Förderverein erhalten je eine Ausfertigung.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Dessau-Roßlau, den

Dessau-Roßlau, den

.....
Peter Kuras
Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau

.....
Gerd Fücke
Geschäftsführer Förderverein „Hugo Junkers“
Dessau e. V.

Anlagen:

ENTWURF